

RAHMENLEHRPLAN

für den Ausbildungsberuf

Hafenschiffer/Hafenschifferin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)

Teil I Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Bei der Unterrichtsgestaltung sollen jedoch Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungskompetenz unmittelbar gefördert wird, besonders berücksichtigt werden. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung muss Teil des didaktisch-methodischen Gesamtkonzepts sein.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern

- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und, soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Humankompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

Methodenkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

Teil III Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen Anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen - auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Hafenschiffer/zur Hafenschifferin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hafenschiffer/zur Hafenschifferin vom 20.01.2006 (BGBl. I S. 206) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der KMK vom 18.05.1984) vermittelt.

Die Lernfelder und die dazugehörigen Zielformulierungen orientieren sich an exemplarischen Handlungsfeldern. Die Zielformulierungen und Inhalte der Lernfelder des Rahmenplans sind so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Jedes Lernfeld ist unter fachdidaktischen Gesichtspunkten als Einheit zu sehen. Die Zielformulierungen beschreiben den Zustand am Ende des Lernprozesses. Die aufgeführten Inhalte verstehen sich als Mindestinhalte zum Erreichen der formulierten Ziele.

Der Erwerb der im Rahmen des Bildungsauftrags geforderten Kompetenzen ist durch die Bearbeitung handlungsorientierter Aufgabenstellungen in allen Ausbildungsjahren zu sichern. Der Umgang mit aktuellen Medien und berufsbezogener Software zur Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung ist zu vermitteln. Hierfür ist ein Gesamtumfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden im Rahmenlehrplan berücksichtigt. Mathematische Inhalte sind den Lernfeldern zugeordnet und durchgängig integrativ zu vermitteln.

Die Vermittlung von englischsprachlichen Qualifikationen gemäß der Ausbildungsordnung zur Entwicklung entsprechender Kommunikationsfähigkeit ist mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert. Darüber hinaus können 80 Stunden berufsspezifische Fremdsprachenvermittlung als freiwillige Ergänzung der Länder angeboten werden.

Hafenschiffer/Hafenschifferinnen arbeiten auf Hafenfahrzeugen in See- als auch Binnenhäfen. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit haben für Hafenschiffer/Hafenschifferinnen eine besondere Bedeutung; deshalb ist während der gesamten Berufsausbildung ein Problembewusstsein dafür zu entwickeln. Insbesondere sind

- Grundsätze und Maßnahmen der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zur Vermeidung von Gesundheitsschäden und zur Vorbeugung von Berufskrankheiten zu beachten
- Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer von humanen und ergonomischen Gesichtspunkten bestimmten Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung zu berücksichtigen,
- berufsbezogene Umweltbelastungen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung zu beachten
- die Wiederverwertung bzw. sachgerechte Entsorgung von Abfallstoffen durchzuführen
- Grundsätze und Maßnahmen zum rationellen Einsatz der bei der Arbeit genutzten Ressourcen zu berücksichtigen
- Verantwortungsbewusstsein für einen wirtschaftlichen Materialeinsatz zu entwickeln
- innovative Technologien und Arbeitsmittel bei der Planung von Arbeitsabläufen sowie bei der Bewertung der Arbeitsergebnisse einzusetzen
- Kostenbewusstsein und Verständnis für unternehmerische Entscheidungen zu fördern
- Bereitschaft und Fähigkeit zu qualitätsbewusstem Handeln zu entwickeln.

Teil V Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder im Ausbildungsberuf Hafenschiffer/Hafenschifferin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
		1. Jahr	2.Jahr	3.Jahr
Nr.				
1	Fahrtrouten planen	100		
2	Hafenfahrzeuge in Betrieb nehmen	40		
3	Antriebsanlagen bedienen und warten	60		
4	Verhalten von Hafenfahrzeugen, Schub- und Schleppverbänden im Fahrbetrieb und am Liegeplatz beurteilen	80		
5	Im Hafen navigieren		100	
6	Bordsysteme bedienen und warten		40	
7	Güter umschlagen		60	
8	Hafenfahrzeuge be- und entladen, Güter transportieren		80	
9	Personen befördern			80
10	Schiffskörper und Ausrüstung warten und instand halten			60
11	Maßnahmen bei Betriebsstörungen ergreifen			80
12	Maßnahmen bei Havarien einleiten			60
	Summen: insgesamt 840 Stunden	280	280	280

Lernfeld 1: Fahrtrouten planen**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler planen Fahrten in Gewässern des Einsatzgebietes selbstständig oder im Team.

Dabei legen sie ihre Kenntnisse sowohl über die geografischen Gegebenheiten und rechtlichen Voraussetzungen als auch die Organisation, die Funktion und die Bedeutung des Hafens zugrunde. Sie berücksichtigen Leistungsschwerpunkte, Tätigkeitsbereiche und Struktur ihres Unternehmens, um es mit Blick auf unterschiedliche Dienstleistungsschwerpunkte von anderen abzugrenzen. Sie beachten auch Aspekte der Kooperation und des Wettbewerbs.

Die Schülerinnen und Schüler beachten Wasserstände, Strömungs-, Sicht- und Windverhältnisse und erforderliche Schleusungsvorgänge. Sie nutzen ihre Kenntnisse der Hafenanlagen, der ansässigen Betriebe und baulicher Besonderheiten zur kundenorientierten Durchführung des Auftrages. Sie bedienen sich vorhandenen Kartenmaterials.

Inhalt:

Aufbauorganisation
Ablauforganisation
Datenschutz
Freihafen
Kaistrecken
Hafenbecken
Kanäle
Tidenkalender

Lernfeld 2: Hafenfahrzeuge in Betrieb nehmen**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen Hafenfahrzeuge auf ihren betriebsfähigen Zustand. Dabei sind sie sich der Bedeutung einer verantwortungsvollen Inbetriebnahme für den sicheren Fahrbetrieb bewusst.

Sie kontrollieren die Einsatzfähigkeit der Maschine und der Ruderanlage, den Wasserstand in der Bilge und, dem Arbeitsauftrag entsprechend, die Decksausrüstung. Darüber hinaus überprüfen sie gemäß Regelwerk die einsatzgerechte Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zur Lichterführung und Signalgebung sowie der Rettungsmittel und Sicherheitsausrüstung und sorgen für die Behebung von Mängeln. Sie benutzen fachsprachliche Begriffe.

Nach Abschluss der Kontrollen starten Schülerinnen und Schüler die Maschine.

Inhalte:

Lichterführung laut Kollisionsverhütungsregeln

Festmacherleinen

Schleppleinen

Fender

Feuerlöscher

Rettungsweste

Rettungsringe

Persönliche Schutzausrüstung

Lernfeld 3: Antriebsanlagen bedienen und warten**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler überwachen den Betrieb der Maschine. Sie führen Berechnungen zur Ermittlung von Kraftstoffverbrauch, und Geschwindigkeit durch. Sie erfassen Funktionszusammenhänge anhand technischer Unterlagen und setzen ihre Erkenntnisse bei Bedienungs-, Wartungs- und Instandsetzungsabläufen um. Sie berücksichtigen, dass technische Anlagen an Bord eng aufeinander abgestimmt sind. Die Schülerinnen und Schüler bedienen und warten die eingesetzten Anlagen und Betriebssysteme. Sie sind sich der Unfallrisiken bewusst und wissen um die Notwendigkeit von Schutzvorschriften. Sie entwickeln Prüfprotokolle für die Funktions- und Qualitätssicherung, erfassen und dokumentieren Daten der Maschinenanlagen.

Inhalte:

Dreisatz
Nautische Maße
Volumenberechnung
Betriebssysteme (Kraftstoff-, Kühlsysteme, Schmiersysteme, Luftsysteme)
Bedienungs- und Reparaturanleitungen

Lernfeld 4: Verhalten von Fahrzeugen, Schub- und Schleppverbindungen im Fahrbetrieb und am Liegeplatz beurteilen

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler planen den Einsatz von Hafenfahrzeugen auf Gewässern des Einsatzgebietes. Sie beschaffen sich Informationen über Wetter- und Strömungsbedingungen sowie Ladezustand und nutzen diese, um das Verhalten von Fahrzeugen und Verbänden unterschiedlicher Größen während des Betriebes und im Ruhezustand zu beurteilen, um entsprechende Handlungsabläufe abzuleiten. Sie planen An- und Ablegemanöver an Hafenanlagen und Seeschiffen sowie im Schleusenbetrieb unter Berücksichtigung unterschiedlicher Antriebssysteme. Dabei erfahren sie die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen allen Personen, die an den Manövern beteiligt sind und kommunizieren auch in einer Fremdsprache. Sie übernehmen Verantwortung für die sichere und rationelle Durchführung der Decksarbeiten.

Inhalte:

Anlege- und Ablegemanöver
Manövrierhilfen
Schottelantrieb
Verholen
Winden und Spills
Festmachetechniken
Ankern
Stabilität
Trimm

Lernfeld 5: Im Hafen navigieren

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler führen Hafenfahrzeuge im Einsatzgebiet. Sie beachten vorgeschriebene Verkehrsregelungen und Schifffahrtszeichen bei unterschiedlichen Manövern, besonders bei Brückendurchfahrten, bei Schleusungen und beim Ausweichen von Hindernissen. Sie nutzen bei Bedarf Sprechfunkverkehr und verständigen sich mit den zuständigen Stellen. Sie wenden Fahrregeln an und handeln entsprechend der Kennzeichnung der Fahrzeuge. Sie geben notwendige Signale und erkennen Lichterführung.

Inhalte:

Kennzeichnung von Wasserstraßen
Kardinalsystem
Einteilung der Verkehrsflächen
Kollisionsverhütungsregeln
Fahrregeln für Seeschifffahrtsstraßen, Binnenwasserstraßen und Landesgewässer
Abweichungen vom Rechtsfahrgebot
Kreuzen von Fahrwassern, Verlassen und Ansteuern des Liegeplatzes, Wenden im Strom, Begegnen, Überholen und Passieren,
Sprechfunkgerät

Lernfeld 6: Bordsysteme bedienen und warten**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler bedienen und pflegen Einrichtungs-, Versorgungs- und Entsorgungssysteme auf Hafenfahrzeugen, bedienen und pflegen sie.

Sie unterscheiden konventionelle und moderne nautisch-technische Systeme für das Führen von Hafenfahrzeugen. Sie nutzen Sprechfunkverkehr zur Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern. Sie beachten die Vorschriften, die beim Einsatz der Systeme insbesondere zur Vermeidung von Havarien beachtet werden müssen.. Im Umgang mit den unterschiedlichen Systemen beachten sie die Vorgaben zum Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Inhalte:

Batterien, Akkumulatoren
elektrische Anlagen
Navigationssysteme
Radaranlagen
Fäkalientanks

Lernfeld 7: Güter umschlagen

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler führen Güterumschlag unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften durch. Sie entwickeln Arbeitsablaufpläne für einen rationellen Umschlag verschiedener Ladungsgüter. Beim sachgerechten Einsatz des Arbeitsgeschirrs beachten sie insbesondere die wirksam werdenden Kräfte und berücksichtigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung. Sie kommunizieren eindeutig mit Kranführer und Decksmann und nutzen vorgegebene Lade- und Löscheinrichtungen an Bord und an Land.

Inhalte:

Normvorgaben
Vorschriften zur Unfallverhütung
Anschlagtabellen
Bruchfestigkeit
Hebelgesetz

**Lernfeld 8: Hafenfahrzeuge be- und entladen,
Güter transportieren**

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler führen unter besonderer Beachtung der Sicherheitsvorschriften das Be- und Entladen von Hafenfahrzeugen durch.

Sie planen selbstständig und im Team den Beladungsvorgang für unterschiedliche Güterarten unter Beachtung von Raumverhältnissen, Stabilität und Trimm und überprüfen die Ladetüchtigkeit des Fahrzeugs. Die Schülerinnen und Schüler berechnen Ladungsmasse sowie daraus resultierenden Tiefgang. Sie wenden einschlägige Vorschriften beim Transport von Gefahrgut an.

Sie führen Ladungskontrollen auf Identität, Quantität und äußere Beschaffenheit durch und dokumentieren die Ergebnisse in Begleitpapieren. Sie berücksichtigen sowohl rechtliche als auch handelsübliche Vorgaben und die besondere Bedeutung von Zollgütern.

Sie ergreifen präventive Maßnahmen zum Diebstahl-, Brand- und Umweltschutz und reagieren bei besonderen Vorkommnissen situationsgerecht.

Inhalte:

Vorschriften zur Unfallverhütung

Volumenberechnung

Archimedisches Prinzip

Gefahrgutvorschriften für den Schiffstransport

Qualitätssicherungsmaßnahmen

An- und Auslieferungspapiere

Freihafen

Lernfeld 9: Personen befördern

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler führen Personentransporte unter Berücksichtigung von Sicherheit und Kundenorientierung durch.

Sie nutzen ihre Kenntnisse des Hafens, seiner Einrichtungen und Schiffstypen für kundenorientierte Informationen. Zur Informationsbeschaffung nutzen sie Informations- und Kommunikationssysteme. Mit Blick auf die Sicherung ihres Arbeitsplatzes setzen sie situationsgerechte Formen des mitmenschlichen Umgangs bewusst ein. Sie gehen konstruktiv mit Kritik um und entwickeln Strategien zur Lösung von Konflikten. Sie kommunizieren mit Fahrgästen auch in einer Fremdsprache.

Inhalte:

Hafenrundfahrten

Sicherheitsinformationen

Touristische Informationen

Gesprächsführung, Vortrag

Betreten und Verlassen von Schiffen

Internet

**Lernfeld 10: Schiffskörper und Ausrüstung warten
und instand halten**

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler warten Hafenfahrzeuge und deren Ausrüstung und halten sie instand.

Sie bereiten ihren Arbeitsplatz für Korrosionsschutzarbeiten sowie Instandhaltungsarbeiten vor und legen auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über die Ursachen für Verschleiß- und Korrosionserscheinungen am Schiffskörper und an Ausrüstungsgegenständen Arbeitsschritte zur Vermeidung oder Beseitigung von Korrosionsschäden fest. Die Schülerinnen und Schüler wählen materialgerecht Abtrags- und Auftragsverfahren unter Beachtung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften und unter ökonomischen Gesichtspunkten aus.

Inhalte:

Anker- und Ruderanlage
Winden
Tauwerk
Materialien
Stahl, Holz

Lernfeld 11: Maßnahmen bei Betriebsstörungen ergreifen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler transportieren Güter und Personen und ergreifen bei Unregelmäßigkeiten im Fahrbetrieb Gegenmaßnahmen.

Sie erkennen Unregelmäßigkeiten, ermitteln Ursachen und versuchen, mit bordeigenen Mitteln die Störungen zu beheben. Sie verständigen sich mit geeigneten Stellen über die Art der Störungen. Sie erfassen Art, Umfang und Ausmaß der Störung, die nicht mit eigenen Mitteln behoben werden kann und melden dies den zuständigen Stellen. Sie unterrichten Fahrgäste über die Abweichung vom Regelbetrieb und handeln situationsangemessen.

Inhalte:

Störungen in Maschinensystemen
Störungen nautisch-technischer Anlagen
Produkt- und Betriebsstoffaustritt
Brand
Personenschäden
Sprechfunk
Vorgaben des Unfall- und Umweltschutzgesetzes

Lernfeld 12: Maßnahmen bei Havarien einleiten

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler handeln nach einer Havarie zur Begrenzung des Schadens und zur Abwendung weiterer Gefahren situationsgerecht und zielgerichtet. Sie ergreifen erste Maßnahmen zur Verkehrs- und Schiffssicherung. Sie leisten Erste Hilfe bei Verletzten und leiten erforderliche Rettungsmaßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen ein. Sie dokumentieren den Havariehergang und die entstandenen Schäden und informieren die zuständigen Behörden und den eigenen Schifffahrtsbetrieb. Sie informieren die Fahrgäste und handeln auch unter besonderer psychischer und physischer Belastung umsichtig und angemessen.

Inhalte:

Manövrierunfähigkeit
Feuerlöscheinrichtungen
Lenzeinrichtungen
Rettungsmittel
Rettungsschwimmen
Schriftliche Weisungen
Havariebericht
Arbeitssicherheit